

Die Grenzwerte, mit denen der Trinkwasser-Monitor alle Messwerte vergleicht, mit den Stufen von 2026, 2028 und 2036. Grundlage ist die Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023. Gruppirt wie in der Verordnung: danach, ob ein Stoff auf dem Weg zu Ihrem Wasserhahn noch zunehmen kann. Verbindlich ist allein der Verordnungstext.

Bestimmt vom Wasserwerk

Laut Verordnung Stoffe, „deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation in der Regel nicht mehr erhöht“. Der Wert des Versorgers gilt damit in der Regel auch für Ihren Wasserhahn.

PARAMETER	GRENZWERT	GÜLTIG	HINWEIS
Nitrat	50 mg/l	in Kraft	Zusätzlich: Nitrat geteilt durch 50 plus Nitrit geteilt durch 3 (jeweils in mg/l) darf nicht größer als 1 sein.
Uran	0,01 mg/l (10 µg/l)	in Kraft	
Fluorid	1,5 mg/l	in Kraft	
Quecksilber	0,001 mg/l (1 µg/l)	in Kraft	
PFAS-20	0,0001 mg/l (0,1 µg/l)	seit 12.01.2026	Summe von 20 per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen.
PFAS-4	0,00002 mg/l (0,02 µg/l)	ab 12.01.2028	Summe aus PFOA, PFOS, PFNA und PFHxS. Gilt zusätzlich zu PFAS-20, nicht an seiner Stelle.

Können in Leitungen und Hausinstallation ansteigen

Laut Verordnung Stoffe, „deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation ansteigen kann“. Ein niedriger Wert am Wasserwerk schließt einen höheren Wert an Ihrem Wasserhahn hier nicht aus.

PARAMETER	GRENZWERT	GÜLTIG	HINWEIS
Blei	0,01 mg/l (10 µg/l)	bis 11.01.2028	Überschritten, wenn eine Probe der gestaffelten Stagnationsbeprobung (S0, S1, S2) oder die Zufallsstichprobe darüber liegt.
Blei	0,005 mg/l (5 µg/l)	ab 12.01.2028	Löst den Wert von 0,01 mg/l (10 µg/l) ab.
Kupfer	2 mg/l	in Kraft	Überschritten, wenn eine Probe der gestaffelten Stagnationsbeprobung (S0, S1, S2) oder die Zufallsstichprobe darüber liegt.
Arsen	0,01 mg/l (10 µg/l)	in Kraft	Strengerer Wert 0,004 mg/l (4 µg/l): für Anlagen, die ab 12.01.2028 neu in Betrieb gehen, ab diesem Tag; für alle Anlagen ab 12.01.2036.
Nitrit	0,5 mg/l	in Kraft	Höchstens 0,10 mg/l am Ausgang des Wasserwerks. Dazu gilt die Summenregel mit Nitrat.
Trihalogenmethane (THM)	0,05 mg/l (50 µg/l)	in Kraft	Summe; maßgeblich ist die Entnahmestelle des Verbrauchers.

Indikatorparameter

In der Verordnung als Indikatorparameter geführt, jeweils mit Grenzwert oder Anforderung.

PARAMETER	GRENZWERT	GÜLTIG	HINWEIS
Ammonium	0,5 mg/l	in Kraft	
Chlorid	250 mg/l	in Kraft	
Eisen	0,2 mg/l	in Kraft	
Mangan	0,05 mg/l	in Kraft	
Natrium	200 mg/l	in Kraft	
Sulfat	250 mg/l	in Kraft	
pH-Wert	6,5 bis 9,5	in Kraft	Bereich: mindestens 6,5 und höchstens 9,5.

Wasserhärte hat keinen Grenzwert. Mikrobiologische Parameter wie E. coli und die übrigen chemischen Parameter stehen im Verordnungstext. Volltext: https://www.gesetze-im-internet.de/trinkvw_2023/ · Tabelle zuletzt mit dem Volltext abgeglichen am 01.10.2026.